

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 24.05.2017**

Der Ortsgemeinderat von Achtelsbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Achtelsbach, in der Sitzung am **24.05.2017** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.08.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Achtelsbach, 24.05.2017

Ortsgemeinde Achtelsbach

gez.
Albert Wild, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Achtelsbach vom 24.05.2017**I. Reihengrabstätten:**

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 3. Erstmaliges Anlegen der Rasengrabstätte und Pflege für die Dauer der Ruhefrist | 1.340,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 80,00 € |

II. Waschbetonplatten für die Umrandung der Grabstätte einschließlich Verlegung durch die Ortsgemeinde:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| - Reihengrabstätten | 150,00 € |
| - Urnengrabstätte | 130,00 € |

III. Benutzung der Leichenhalle:

- | | |
|---|----------------|
| 1. a) Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 80,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 5,00 € |
| c) Reinigung der Leichenhalle | 30,00 € |
| 2. Gebührenschuldern, die den Bau der Leichenhalle mit Geld- oder Sachleistungen gefördert haben, kann eine Ermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde. | |

IV. Grabeinebnungen durch Ortsgemeinde:

a) Reihengrabstätten	100,00 €
b) Rasen-Reihengrabstätten	30,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	70,00 €
d) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber:

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Grabeinfassungen:

Für Grabeinfassungen, die durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden, sind die Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.